



Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landtagsdirektion
im Hause

Eisenstadt, am 9. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Wolfgang Spitzmüller gemäß § 29 der GeOLT, an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 27. August 2019, Zahl 21-1387, darf ich, wie folgt beantworten:

Zu Frage 1.:

Zu Sachverständigen in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes werden gemäß § 69 NG 1990 von der Landesregierung Personen bestellt, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ökologie und des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Landschaftsschutzes oder der Raumplanung verfügen. Außerdem sind Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Jagdwirtschaft anzustreben.

Die Sachverständigen werden aufgrund der fachlichen Eignung ausgewählt. Bestellt werden insbesondere Personen, welche im Verzeichnis der gerichtlich beeideten Sachverständigen gelistet sind, oder Personen, welche aufgrund von Vorerfahrung besonders geeignet sind bzw. deren fachliche Eignung aus früheren Zusammenarbeiten bekannt ist.





Zur Frage 2:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage darauf bezieht, welche Personen von den für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Behörden für die Vollziehung des NG 1990 herangezogen werden.

Grundsätzlich können nur nach § 69 NG 1990 bestellte Personen als Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz herangezogen werden. Dies gilt für die Amtssachverständigen als auch für die nichtamtlichen Sachverständigen. Die Behörde hat grundsätzlich Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz heranzuziehen, kann aber, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen. Zusätzlich zu den nach § 69 NG 1990 bestellten Sachverständigen werden in Spezialfällen Sachverständige aus anderen Fachbereichen (z.B. Sachverständige für Landwirtschaft, Wasserbau, Forstwirtschaft, Bergbau etc.) herangezogen; dies je nach Erfordernis und Natur des einzelnen Verfahrens.





Zur Frage 3:

Hier wird davon ausgegangen, dass sich die Frage darauf bezieht, welche Personen von den für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Behörden für die Vollziehung des NG 1990 herangezogen werden.

Stand September 2019	Anzahl SV:	Naturschutz	Landschaftsschutz
Abteilung 4, Biologische Station Illmitz	4	4	/
Abteilung 4, HR Natur-, Klima- und Umweltschutz	2	2	/
Abteilung 2, HR Landesplanung	1	/	1

Zusätzlich werden in manchen Verfahren (wie zu 2. beschrieben) Sachverständige aus anderen Fachbereichen herangezogen.

Zur Frage 4:

Anzahl der Verfahren, in welchen Sachverständige in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes herangezogen wurden, seit September 2017:

Behörde	SV für Naturschutz	SV für Landschaftsschutz
Amt der BLRG	~ 175	~ 300
BH ND	~ 22	~ 120
BH EU	~ 1	~ 44
BH MA	~ 8	~ 67
BH OP	~ 24	~ 115





BH OW	~ 6	~ 63
BH GS	~ 13	~ 100
BH JE	~ 10	~ 35

Zur Frage 5:

Die Gemeinden sind für die Vollziehung von Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zuständig. Daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zur Frage 6:

Diese Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Astrid Eisenkopf

Landesrätin

